

Theil des Gutachtens gefaßt hat, ist an dieser Art der Abklärung nicht mehr zu zweifeln, die verminderte Theilnahme, verbunden mit der Abspannung langer Sitzungen, werden die Anträge der Regierung oder der Deputationen ohne Widerstand und Zeitaufwand durchgehen lassen!

Auch der Präsident erklärt sich gegen den Vorschlag der Deputation, welchem schon der §. 123. der Verfassungsurkunde entgegen zu stehen schein, und stellt sodann, nachdem eine kurze Discussion darüber entstanden ist, in wie fern die §§. 123. und 126. der Verfassungsurkunde einschließen, und nachdem v. Carlowitz sein Amendement zurückgenommen hat, da der ganze Vorschlag keinen Anklang zu finden schein, die Frage: Wird der Vorschlag der Deputation unter D. 13. angenommen? darauf erfolgt mit 27 Stimmen gegen 7 verneinende Antwort, und ist man sodann mit Bürgermeister Hübler damit einverstanden, daß es bei dem Beschlusse beider Kammern, auf die noch für den dormaligen Landtag zu bewirkende Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Aufhebung der Disposition des Mandats wider die Selbststrafe in Injurienfachen anzutragen verbleiben müsse, wenn schon dieser Gegenstand unter den noch während der jetzigen Ständeversammlung zum Beschlusse zu bringenden Gesetzen nicht mit genannt worden sei.

Schließlich trägt Prinz Johann darauf an, die beschlossene Veränderung in Hinsicht der Zahl, Zeit und Dauer der Sitzungen, sofort eintreten zu lassen; und es findet dieß nicht nur Unterstützung, sondern auch mit 33 Stimmen gegen 1 Annahme.

Da es indessen wünschenswerth ist, gegenwärtiges Protocol recht bald zur Genehmigung und an die 2. Kammer zu bringen, so soll morgen noch eine Sitzung in bisheriger Weise stattfinden.

Die Sitzung wurde gegen 3 Uhr geschlossen.

Hundert und drei und neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 22. Jan. 1834.

Berathung über den Entwurf des abgeänderten Strafgesetzbuchs für die königl. Sächs. Trupp.

Die Sitzung wird nach 10 Uhr eröffnet und die anwesenden 32 Mitglieder genehmigen das über die gestrige Sitzung aufgenommene Protocol unter Berichtigung zweier Stellen desselben, worauf es vom Bürgermeister Gottschald und D. Deutrich mit vollzogen wird.

Auf der Registrande war neu eingegangen:

Beschwerde eines gewissen Weib zu Leisnig, eine Rechtsangelegenheit betreffend; an die 4. Deputation abzugeben.

Sodann gelangt man zur Tagesordnung, und somit zur Berathung über den Entwurf des abgeänderten Strafgesetzbuchs für die königl. sächsischen Truppen.

Prinz Johann, als ernannter Referent, trägt das königl. Decret vom 12. Octbr. v. J., den Entwurf des Publicationsgesetzes und die generellen Motiven so wie den ersten; zunächst nur die Form der Behandlung des vorliegenden Gegen-

standes betreffender, Theil des Deputationsberichts vor; letzterer lautet, wie folgt:

Mittels Decrets vom 12. October 1833 ist der Ständeversammlung der Entwurf eines abgeänderten Militärstrafgesetzbuchs nebst drei Beilagen zugefertigt worden und zuerst an die 1. Kammer gelangt. Die Deputation ist mit dem Auftrage beehrt worden, denselben zu begutachten und sie beehrt sich, in Folgendem ihre Ansicht der Kammer darzulegen. — Das Strafgesetzbuch für die königl. sächsischen Truppen vom 4. Februar 1822 hat als ein sehr consequent durchgeführtes und systematisch geordnetes Ganze einen unleugbaren Vortheil vor manchem andern Theile der vaterländischen Gesetzgebung. Es zerfällt in einen allgemeinen und einen besondern Theil. Der erstere enthält die Definition der Militär- und gemischten Verbrechen, die allgemeinen Normen für den Richter und die mit Strafgewalt versehenen Behörden, endlich die Aufzählung der Strafen selbst und die Art ihrer Vollziehung. Demselben ist eine Tabelle über die gegenseitige Stellung der verschiedenen Strafarten beigelegt. Der letztere hingegen umfaßt die Begriffsbestimmung der einzelnen Verbrechen und Vergehen, nebst den auf dieselben gesetzten speciellen Strafen. Es erregte jedoch gleich Anfangs dieses Gesetz ungeachtet des Verdienstlichen der Arbeit mannichsches Mißbelieben. Und zu leugnen ist es auch nicht, daß mehrere der in demselben erwähnten Strafarten der Vorwurf einer in unserer Zeit nicht mehr erforderlichen Härte trifft, daß manche Bestimmungen mit der Theorie des Criminalrechts in unleugbarem Widerspruch stehen, und daß endlich auch einzelne specielle Dispositionen von übergroßer Strenge zeugen; wenn auch vieles im Leben sich milder gestaltet hat, als es nach den Buchstaben des Gesetzes scheint und Manches selbst nur darum so schroff sich darstellt, weil der Verfasser eben sich bemüht hat, es recht schroff hinzustellen und mit schreckenden Farben zu malen. — Die oben gerügten Mängel waren es nun auch, welche die vormaligen Stände bewogen, in ihrer Schrift vom 23. Juni 1830 auf Revision des Militärstrafgesetzbuchs anzutragen. Sie bezogen sich dabei vorzüglich auf die bevorstehende Revision der Criminalgesetzgebung überhaupt und die ebenfalls beabsichtigte Veränderung des Recrutierungssystems, und führten an, daß die bisherigen Vorschriften dem Bildungsgrade der Nation nicht angemessen seien, daß das Gesetz insbesondere zu hart in der Wahl der Strafmittel, zu hart in mehreren speciellen Bestimmungen sei, und dem Ermessen des Richters zu viel überlasse; belegten auch diese Behauptungen durch Aushebung mehrerer einzelnen, ihnen unangemessen scheinenden Dispositionen. Die Staatsregierung hat in dem vorliegenden Entwurfe nicht nur den allgemeinen Bemerkungen, sondern auch den meisten speciellen monitis der Stände gefügt; da jedoch die eine der oberwähnten Voraussetzungen — die Revision der Criminalgesetzgebung überhaupt — noch nicht eingetreten ist, so sah sie sich genöthigt, die gänzliche Umarbeitung des Militärstrafgesetzbuchs an noch zu verschieben und den Weg einzuschlagen, bloß die einzelnen Dispositionen des alten Gesetzes, wo es nöthig schien, abzuändern und diese Abänderungen den Ständen zur Erklärung vorzulegen. — Die hauptsächlichsten jener Veränderungen bestehen nun zunächst in Abschaffung einiger der in den Artiteln 15. 16. und 17. aufgezählten Strafarten und Ersetzung durch andere minder harte, so wie in Modificationen bei mehreren der übrigen. — Namentlich soll der Kettenarrest mit Arbeitsarrest bei Wasser und Brod vertauscht werden, statt der Eisenstrafe und Strafcompagnie; Detention in einer in zwei Classen getheilten Militärstrafanstalt Platz greifen, deren Verbüßung nicht zu fernem Kriegsdienste unwürdig machen soll, und endlich die körperliche Züchtigung, welche bisher alle nicht in der Classe der Ausgezeichneten stehende Soldaten traf, bloß nach vorgängiger Versetzung in eine besondere Strafklasse, welche Maßregel an ge-